

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Schlichtungsbehörden ¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind a) die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter, wenn nichts anderes bestimmt ist, b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten gemäss § 8, c) die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO, d) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 2 ZPO, e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.	¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 <u>Abs. 1</u> lit. a sind e) <i>Aufgehoben.</i>	
§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht. ² Das Gericht, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).	¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des in der Hauptsache [...] zuständigen Gerichts</u>. ² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des Gerichts</u>, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).	
§ 23 Unentgeltliche Mediation ¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht. ² Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn a) beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen, b) glaubhaft gemacht ist, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann, c) die ohne Mediation anfallenden Parteikosten die Kosten der Mediation voraussichtlich übersteigen und	¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet [...] <u>die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts</u>. ² [...] <u>Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter des mit dem Verfahren [...] befassten Gerichts</u> kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
d) die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt, welche beziehungsweise welcher im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ¹⁾ geniesst. ³ Das Gesuch um ganz oder teilweise unentgeltliche Mediation kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden. ⁴ Für die Nachzahlung gilt § 22 Abs. 2. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigung für die unentgeltliche Mediation durch Verordnung.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	

¹⁾ SR [935.61](#)